Artenschutzprüfung

zum Bebauungsplan C 19 und zur 26. FNP-Änderung der Gemeinde Nörvenich, Ortsteil Eschweiler über Feld (Kreis Düren)

Auftraggeber:
GIS - Gesellschaft für Infrastrukturvermögen Kreis Düren mbH
Bismarckstraße 16

52351 Düren

Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Gut Tannenbusch 1
52223 Stolberg
Tel.: 0160-7573803
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand der überarbeiteten Fassung: 27.03.2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung 1
2. Plangebiet und Planung 1
3. Datenauswertung 3
3.1 Fundortkataster @LINFOS 3
3.2 Schutzgebiete 3
3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW 4
3.4 Zusammenfassung der Datenauswertung 6
4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen 6
5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren 10
6. Ergebnis der ASP 1 vom 02.04.2023 13
7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2 14
7.1 Rechtliche Grundlagen 16
7.2 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 17
7.3 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG 17
7.4 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG 18
8. Zusammenfassung 19

1. Anlass der artenschutzrechtlichen Bewertung

Die Gesellschaft für Infrastrukturvermögen im Kreis Düren mbH plant den Bau eines Kindergartens und die Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule in der Gemeinde Nörvenich/Eschweiler über Feld, am westlichen Ortsrand, südlich der Heribertstraße. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen über den B-Plan C19 geschaffen werden. Parallel erfolgt die 26. FNP-Änderung.

Im Rahmen der Planung sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) festgesetzten Zugriffsverbote zu beachten. Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. In der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP 1) erfolgt eine umfassende Datensammlung aus bestehenden Planwerken und Katastern (Fachinformationssystem geschützte Arten des LANUV NRW, Fundortkataster @LINFOS, Schutzgebietsverordnungen) sowie eine Ortsbegehung zwecks Erfassung und Einschätzung der Habitatstrukturen und des Lebensraumpotentials. Auf Basis dieser Datenerhebung erfolgt eine Ersteinschätzung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit des Vorhabens. Zudem ist die Frage zu beantworten, ob eine vertiefende Betrachtung in Form einer ASP 2 notwendig ist und welche Arten ggf. vertiefender in der ASP 2 zu untersuchen sind. Die ASP 1 wurde mit Datum vom 05.09.2022 vorgelegt. In der ASP 1 konnte nicht für alle Arten von vorne herein eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Prognoseunsicherheiten gab es insbesondere für die Arten Bluthänfling und Rebhuhn. Daher wurde eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP 2) inklusive einer Erfassung planungsrelevanter Brutvögel im Frühjahr/Sommer 2023 durchgeführt. Das vorliegende Gutachten stellt die Gesamt-Artenschutzprüfung (Stufe 1 und 2) dar. Diese wurde nach Durchführung der Frühzeitigen Beteiligung noch einmal überarbeitet.

2. Plangebiet und Planung

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Nörvenich, am westlichen Rand des Ortsteils Eschweiler über Feld.

Der Bereich der Schulerweiterung liegt auf dem Schulgelände der Gemeinschaftsgrundschule. Die Fläche liegt am westlichen Ortsausgang, südlich der Heribertstraße, in der Gemarkung Eschweiler ü. Feld, Flur 009, Flurstück 218 (Pferdeweide/Reitplatz), Flurstück 479 (Schulgelände) sowie Flurstück 256 (westlich angrenzende Feldflur).

Vorgesehen ist ein Kita-Neubau auf dem Flurstück 218, die Erweiterung der Gemeinschaftsgrundschule innerhalb des Schulgeländes auf dem Flurstück 479 und die Schaffung einer Zufahrt mit Stellplätzen auf der westlich angrenzenden Fläche (Flurstück 256). Die gesamte Fläche ist intensiv genutzt (Schulgelände, Pferdeweide, tlws. Acker/ Grünland), beherbergt aber auch naturnahe Strukturen in Form von Gehölzen, insbesondere am westlichen Rand und im Bereich der geplanten Schulerweiterung im Westen. Am westlichen Rand verläuft auf dem Flurstück 256 zudem ein 5-6 m breiter Blühstreifen mit Bienenfreund (Phacelia).

Hartmut Fehr Diplom-Biologe Gut Tannenbusch 1 52223 Stolberg
Tel.: 0160-7573803 e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

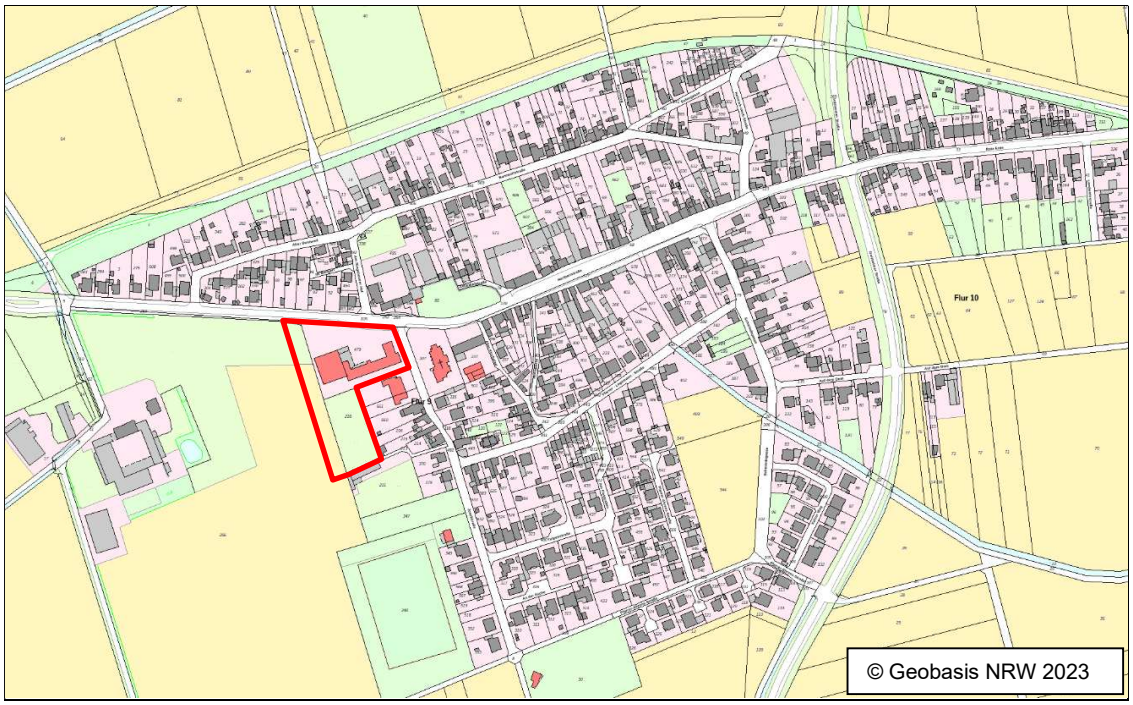


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rot) in Nörvenich-Eschweiler über Feld.

Das Gebiet befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Landschaftsplans und nicht innerhalb eines Schutzgebietes. Die westlich angrenzende Fläche liegt teilweise innerhalb des Biotopverbundsystems NRW in der Fläche mit besonderer Bedeutung „Bördenstrukturen zwischen Merzenich und Golzheim“ mit dem Schutzziel: „Erhalt der Grünlandflächen, Gräben, Kleingewässer, Obstbaumwiesen und Gehölze in der sonst ausgeräumten Bördenlandschaft.“ Die betroffene Fläche selbst tangiert den Bereich nur im äußersten Norden im Bereich der geplanten Zufahrt. Bedeutsam sind insbesondere die Grünlandflächen mit Gehölzen um den westlich liegenden Hermannshof (Hof Püllen).



Abb. 2: Verbundflächen am westlich liegenden Hof.



Abb. 3: Luftbild des Plangebiets (rot) und seiner Umgebung.

3. Datenauswertung

Zur Schaffung einer Datenbasis als Grundlage für die Ersteinschätzung der Planung erfolgte eine Auswertung bestehender Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW). Folgende Datenwerke wurden gesichtet:

- Fundortkataster @LINFOS NRW
- Schutzgebietsbögen und -verordnungen der umliegenden Schutzgebiete
- „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

3.1 Fundortkataster @LINFOS

Das Fundortkataster liefert als Datenbank mit einem graphischen und textlichen Teil Fundorte ausgewählter Arten.

Das Ergebnis der Recherche im Fundortkataster ergibt für das Projektgebiet und sein unmittelbares Umfeld (500 m) keine Hinweise auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten. Der nächste Fundpunkt befindet sich in ca. 1 km Entfernung und umfasst die Art Grauammer (Umfeld von Frauwüllesheim). Dies hat für die hiesige Planung keine Relevanz.

3.2 Schutzgebiete

Die Planfläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet. Die nächstliegenden LSGs liegen in über 3 km Entfernung, so dass sie keine Hinweise für die hiesige Planung liefern.

Das nächstliegende Naturschutzgebiet, gleichzeitig FFH-Gebiet, liegt in über 4 km Entfernung, so dass sich auch hieraus keine relevanten Hinweise für die Planung ergeben.

3.3 „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW

Für die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP) sind Informationen über das zu erwartende Artenspektrum in einem Untersuchungsraum erforderlich. Für diesen Zweck wertet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) regelmäßig alle verfügbaren Informationen über das Vorkommen von planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen aus und bereitet diese auf der Ebene von sog. Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) auf.

Das Plangebiet liegt im Grenzbereich der MTB-Q 5105/3 und 4. Das „Fachinformationssystem geschützte Arten“ des LANUV NRW macht für diese MTB Quadranten die in den Tabellen 1 und 2 zusammengefassten Angaben. Demnach sind auf dem Quadranten 3 5 planungsrelevante Fledermausarten sowie 21 Vogelarten und eine Amphibienart gemeldet (siehe Tabelle 1). Für den Quadranten 4 sind 11 Säugetierarten, 32 Vogelarten und 2 Amphibienarten aufgeführt (siehe Tabelle 2).

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Tab. 1: Planungsrelevante Arten MTB-Q 5105-3.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**		
Säugetiere			
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↑
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
Bufo viridis	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G

Tab. 2: Planungsrelevante Arten MTB-Q 5105-4.

Quartiere der genannten Fledermausarten sind auf den offenen Flächen sicher auszuschließen. Der Gehölzbestand am westlichen Rand zeigte keine fledermaustauglichen Baumhöhlen. Lediglich in der Schule, dem angrenzenden Reiterhof und den Gebäuden der Siedlung sind Quartiere von Hausfledermäusen möglich, insbesondere der Zwergfledermaus, ggf. auch weiterer Arten wie Breitflügelfledermaus. Diese sind vom Eingriff aber nicht betroffen. Auf dem Schulerweiterungsgelände (im Westen zwischen dem jetzigen Schulgebäude und dem geplanten Kindergarten) steht ein kleiner Holzschuppen, in dem Fledermausvorkommen nicht von vorne herein auszuschließen sind, was sich aber leicht überprüfen lässt. Dieser Schuppen soll bei Bedarf am Stück versetzt werden.
Neben den Fledermäusen sind keine weiteren Säugetierarten aufgeführt.
Von den aufgeführten Vogelarten können die meisten Arten struktur- und lagebedingt ausgeschlossen werden. Am ehesten könnte der Bluthänfling in den Gehölzen auf dem Schulgelände brüten. Für Star und Feldsperling ist kein geeignetes Höhlenangebot vorhanden. Starenbruten sind aber auch in Gebäuden möglich. Solche sind von der Planung aber nicht betroffen. An der Nordseite des Schulgeländes sind künstliche Schwalbennester angebracht, die bislang aber nach Aussage des Hausmeisters nicht angenommen wurden. Feldvögel meiden meist Vertikalstrukturen und sind aufgrund der Siedlungsrandlage nicht anzunehmen. Am ehesten wären Rebhuhnvorkommen im 5-6 Meter breiten Phacelia-Saum entlang der Westgrenze denkbar. Fundpunkte dieser Art im Fundortkataster gibt es aber nicht, so dass keine substanziellen Hinweise auf ein Vorkommen vorliegen.
Für beide MTB-Quadranten wird der Steinkauz aufgeführt. Gemäß Informationen des Hausmeisters wurde dieser sehr gelegentlich auf dem Dach des Schulgebäudes gesichtet. Das nächste bekannte Brutrevier liegt um den westlich liegenden Hermannshof (Hof Püllen), so dass es durchaus sein kann, dass es zu gelegentlichen Ausflügen der Steinkäuze an den Ortsrand von Eschweiler über Feld kommt. Der primäre Aktionsraum mit den direkt genutzten Nahrungsflächen liegt aber sicher um den Hof herum auf den dortigen Grünlandflächen.
Amphibienvorkommen sind auf der Fläche auszuschließen.

3.4 Zusammenfassung der Datenauswertung

Die Datenauswertung liefert kaum Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten. Letztlich wären v.a. Brutvorkommen des Bluthänflings in den Gehölzen denkbar sowie vom Rebhuhn im angrenzenden Saum. Im Umfeld brütet der Steinkauz, der gelegentlich an den Ortsrand von Eschweiler über Feld fliegt. Kunstnester für Schwalben am Schulgebäude wurden bislang nicht angenommen.

4. Begutachtung der örtlichen Habitatstrukturen

Im Zuge einer Ortsbegehung im August 2022 wurde überprüft, ob die potentiell möglichen Arten aus der Datenauswertung (Kap. 3) im Plangebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Fläche selbst ist dreigeteilt. Auf dem Schulgelände ist für die Erweiterung des Schulgebäudes im Westen ein Außenbereich mit Gehölzen auf einer Rasenfläche betroffen. Dort stocken neben einer älteren Weide und Hainbuchen mehrere junge Gehölze wie Pflaume, Walnuss und einige Sträucher (v.a. Holunder). Ein abgestorbener Obstbaum wurde auf ca. 2 Meter abgesägt. Fledermaustaugliche Baumhöhlen beinhaltete weder dieser Stamm, noch die intakten Bäume. Auf dem Gelände befindet sich auch ein kleiner Schuppen.
Südlich grenzt eine zum Untersuchungszeitpunkt 2022 vertrocknete und abgeweidete Pferdeweide mit einigen Brennnesselklustern am westlichen Rand an. Diese gehen in eine Weißdornhecke an der Grundstücksgrenze über. Weiter südlich befindet sich ein Reitplatz.
Weiter westlich beginnt die Feldflur mit den landwirtschaftlichen Flächen. Zum Schulgelände sind diese im südlichen Teil teilweise mit einer Gehölzreihe abgegrenzt, u.a. die o.g. Hainbuchenreihe auf dem Schulgelände.



Abb. 4: Blick auf den „Schulgarten“ im Westen des Plangebietes, der im Bereich der geplanten Schulerweiterung liegt. Hier stocken vorwiegend junge, teils aber auch ältere Gehölze. Links ist die kleine Hütte zu sehen, die bei Bedarf am Stück versetzt werden kann/soll.



Abb. 5: Blick auf die Pferdeweide in Richtung Norden mit der Schule im Hintergrund. Die Fläche ist zum Untersuchungszeitpunkt August 2022 völlig ausgetrocknet und überweidet.



Abb. 6: Die selbe Fläche Ende April 2023 mit frisch auflaufendem Grün.



Abb. 7: Am westlichen Rand stocken Weißdorngebüsche, die zur Weide hin von Brennnesselfluren gesäumt werden.



Abb. 8: Auch hier die selbe Fläche Ende April 2023.

Das Potenzial für planungsrelevante Arten ist eher gering. Zwar ist ggf. mit Kleinvogelbruten in den Gehölzen auf dem Schulgelände und in der Weißdornhecke an der westlichen Grenze zu rechnen. Aus der Gruppe der planungsrelevanten Arten betrifft dies aber höchstens den Bluthänfling. Für Star und Feldsperling fehlen die Baumhöhlen. Feldsperlinge leben gerne in kleinen Kolonien und sind sehr ortstreu. Bei der Geländebegehung im August 2022 wurden keine Feldsperlinge gesichtet, so dass von einem Brutvorkommen sehr wahrscheinlich nicht auszugehen ist (dies hat sich 2023 bestätigt).
In einem Baum auf dem Schulgelände wurde ein Taubennest gesichtet, mit hoher Wahrscheinlichkeit von der nicht-planungsrelevanten Ringeltaube. Der Hausmeister wies darauf hin, dass er sehr gelegentlich Steinkäuze auf dem Dach des Schulgebäudes gesichtet hat. Da bis zu 3 Tiere gesehen wurden, deutet dies darauf hin, dass die Käuze mit Nachwuchs aus dem westlich liegenden Brutrevier am Hermannshof hier eingeflogen sind. Der Bereich wird somit gelegentlich als Aktionsraum genutzt. Von einer essenziellen Funktion ist aber sicher nicht auszugehen. Die Flächen sind zwar grundsätzlich für die Nahrungsaufnahme geeignet. Um den Hof stehen aber ausgedehnte Primärhabitate zur Verfügung. Insofern würde das Kita-Gelände nur einen untergeordneten Teil möglicher Nahrungsflächen im weiteren Umfeld des Brutplatzes betreffen.[1] Rauchschwalben könnten auf dem südlich liegenden Reiterhof brüten. Sie nutzen den Luftraum der Umgebung für ihre Nahrungssuche. Diese Funktion würde auch mit einer Bebauung nicht wesentlich eingeschränkt, so dass sicher davon auszugehen ist, dass keine essenziellen Nahrungsflächen entfallen.
Nicht vollständig auszuschließen ist das Vorkommen des Rebhuhns am Saum zwischen der Ackerfläche und der westlichen Weißdornhecke. Im Fundortkataster sind derartige Vorkommen aber nicht verzeichnet, so dass es keine substanziellen Hinweise auf die Art gibt.
Für Fledermäuse ist das Quartierpotenzial auf den direkten Eingriffsflächen im Westen sehr gering, da keine geeigneten Baumhöhlen zur Verfügung stehen. Lediglich die kleine Holzhütte im Schulgarten hat ein gewisses Potenzial, wobei vor Ort keine Hinweise auf Quartiere gefunden wurden (Kotspuren usw.).
Für weitere Arten(gruppen) gibt es kein geeignetes Habitatpotenzial.

5. Projektbedingte Eingriffswirkungen/Wirkfaktoren

Geplant ist der Bau einer Kita im Südwesten des Plangebietes auf der jetzigen Pferdeweide bzw. dem Reitplatz. Nördlich davon soll die Möglichkeit geschaffen werden, das Schulgebäude zu erweitern.
Das gesamte Plangebiet wird als Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt. Innerhalb der Fläche gibt es zwei Baufenster, die im nördlichen Teil das Schulgebäude betreffen und im süd(west)lichen Teil die Kindertagesstätte. Am westlichen Rand

[1] Aufgrund der Eingaben im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurde eine umfassende Steinkauzhabitatanalyse erstellt (FEHR, 2024), die im Rahmen der Offenlage mit vorgelegt wird. In dieser hat sich die obige Ansicht bestätigt.

wird zur Erschließung der Kita auf jetziger Grünland- bzw. Ackerfläche (mit Phacelia-Einsaat) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht geschaffen.

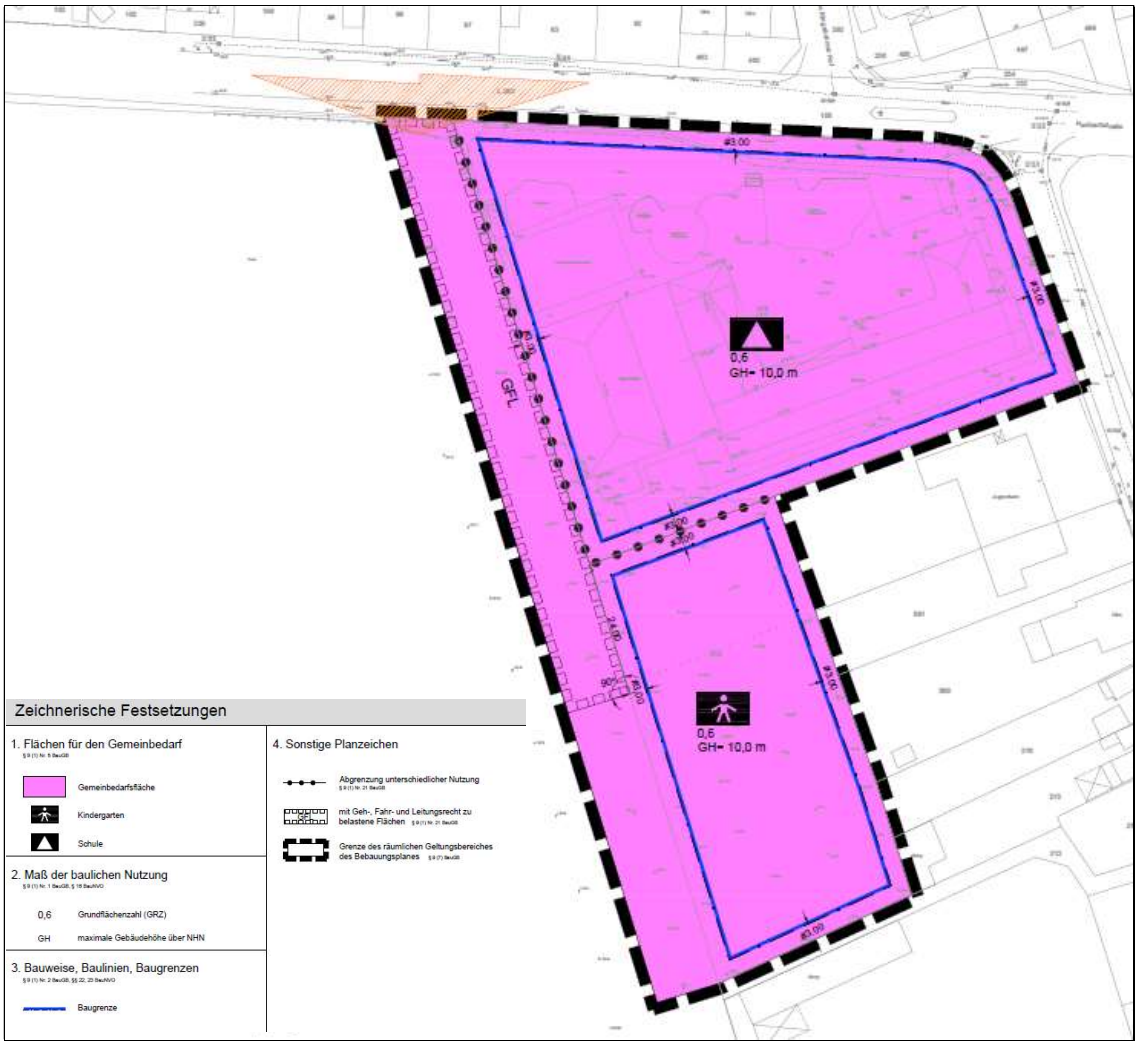


Abb. 9: Vorentwurf des Bebauungsplans.

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Überbauung von Freiflächen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen von Tierarten kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen). Zu berücksichtigen ist die Vorbelastung durch die Lage am Siedlungsrand mit der hiesigen Schule und der Wohnbebauung an der östlich liegenden Josefstraße.
Die sich aus dem Bau und Betrieb der Kita bzw. der Schulerweiterung ergebenden Konflikte werden aufgezeigt. Im Hinblick auf die potenziell betroffene Tierwelt können insbesondere folgende Eingriffswirkungen auftreten:

a) Gefahr der Tötung oder Verletzung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

b) Erhebliche Störungen mit Populationsrelevanz (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

c) Lebensraumverluste durch die Flächeninanspruchnahme (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

1. Tötung oder Verletzung von Tieren

In der Regel reagieren Tiere mit Flucht- oder Meidungsreaktionen auf Baubetrieb. Eine Gefahr besteht v.a. für wenig mobile und/oder junge Tiere. Baumaßnahmen sollten daher wann immer möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten stattfinden. Insbesondere die Arbeiten zur Baufeldfreimachung inkl. Gehölzrodung dürfen nicht dazu führen, dass Tiere verletzt oder getötet werden. Das Bundesnaturschutzgesetz definiert daher Schutzzeiten (01.03. bis 30.09. eines Jahres). Ausnahmen von diesen Zeiten sind mit der UNB abzustimmen. Vorab muss für diesen Fall gutachterlich sicher gestellt sein, dass auf dem fraglichen Baufeld und in den Gehölzen keine Vögel brüten.

2. Erhebliche Störungen

Baubedingte Störungen

Baubedingte Störungen der Tierwelt können entstehen durch Lärmimmissionen, Fahrzeugbewegungen, Licht und Staub. Sie können im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten. Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich auf die Bauphase beschränkt und führen nur zu einer temporären Störung der Tierwelt. Artenschutzrechtlich sind solche Störungen nur dann relevant, wenn sie erheblich sind und somit die Population beeinträchtigen.

Anlage- und betriebsbedingte Störungen

Potenziell kann es zu Störungen durch den Betrieb der Kita kommen. Allerdings grenzt diese unmittelbar an das bestehende und zu erweiternde Schulgelände an, so dass bereits jetzt vergleichbare Störwirkungen vorhanden sind. Der Abstand zum Steinkauzhabitat im Westen der Planung wird sich nicht substanziell verringern, so dass diesbezüglich keine Störungen anzunehmen sind. Die Art ist zudem vorwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, also zu Zeiten, in denen kein Kita- oder Schulbetrieb stattfindet. Für den Fall, dass Rauchschwalben auf dem angrenzenden Hof brüten, ist eine Kulturfolgerart „betroffen“, die nicht störungsempfindlich ist.

Vögel des angrenzenden Offenlandes könnten durch die Silhouettenwirkung betroffen sein. Allerdings besteht diese bereits jetzt durch das Schulgelände, den Reiterhof und die säumenden Hecken. Mit Vorkommen von diesbezüglich störungsempfindlichen Feldvogelarten (Kiebitz, Feldlerche) ist somit bereits jetzt nicht zu rechnen.

3. Lebensraumverluste durch Flächeninanspruchnahme

Durch die Baumaßnahme (Kita, Schulgebäudeerweiterung) kommt es zum Verlust von Weideflächen und Gehölzen (freiwachsende Weißdornhecke, Bäume und Sträucher auf dem Schulgelände). Durch die Flächeninanspruchnahme wird es zu potenziellen Lebensraumverlusten für die Tierwelt kommen. Dies betrifft aus der Gruppe der

planungsrelevanten Brutvogelarten am ehesten den Bluthänfling. Der Gehölzsaum mit der angrenzenden Phacelia-Einsaat könnte ggf. vom Rebhuhn genutzt werden. Die Hecke dürfte zudem Brutplatz für häufige Kleinvogelarten der Siedlungsränder sein, die im Umfeld aber umfassende Ausweichhabitate finden können.
Substanzielle Lebensraumverluste für andere Artengruppen (Fledermäuse, Amphibien u.a.) wird es nicht geben.

6. Ergebnis der ASP 1 vom 02.04.2023

Im Hinblick auf den **Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** wurde bereits im Rahmen der ASP 1 auf die Möglichkeit der Bauzeitenregelung hingewiesen. Soweit die Baufeldfreimachung (Abschieben von Oberboden und Gehölzentnahme) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfindet, also nicht in der Zeit zwischen dem 01.03. und 30.09. eines Jahres, ist nicht mit der Tötung oder Verletzung von Vögeln zu rechnen. Beeinträchtigungen von Fledermäusen im Quartier können weitestgehend ausgeschlossen werden, da keine fledermaustauglichen Gehölze mit Baumhöhlen betroffen sind. Potenziell geeignet ist ein Gartenhäuschen im Schulgarten, wobei sich im Rahmen der Erstbesichtigung keine Hinweise fanden.
Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurden im Rahmen der ASP 1 für die ggf. vorkommenden Arten Bluthänfling und Rebhuhn besprochen. Hier würde aber eher der unten zu diskutierende Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten greifen. Im weiteren Umfeld brütet der Steinkauz. Die Bebauung rückt aber nicht näher an das Bruthabitat heran, als dies jetzt mit dem bestehenden Schulgelände der Fall ist. Erhebliche Störungen sind somit nicht anzunehmen. Gleiches gilt für ggf. im Umfeld ansässige Schwalbenvorkommen.
Quartiervorkommen von Fledermäusen wären am bestehenden Schulgebäude denkbar. Weitere Bebauungen im Umfeld würden das Quartierpotenzial eher erhöhen. Mit erheblichen Störungen ist somit nicht zu rechnen. Mit erheblichen Störungen weiterer Arten(gruppen) ist ebenfalls nicht zu rechnen.
Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** konnte für die Vogelarten Bluthänfling und Rebhuhn nicht von vorne herein ausgeschlossen werden. Daher wurde eine vertiefende Kartierung im Frühjahr/Sommer 2023 empfohlen, um die Sachlage zu klären. Diese wurde entsprechend durchgeführt (siehe ASP 2). Essenzielle Nahrungshabitate für planungsrelevante Brutvogelarten wurden nicht angenommen. Über der Pferdeweide finden sicherlich Schwalben ihre im Flug erbeutete Nahrung und auch der Steinkauz könnte gelegentlich auf der Fläche jagen. Betroffen ist aber mit Sicherheit nur ein absolut untergeordneter Teil möglicher Nahrungsflächen im hiesigen Raum.
Quartiervorkommen von Fledermäusen wurden für die kleine Gartenhütte auf dem Schulgelände nicht von vorne herein ausgeschlossen. Es wurde eine genauere Betrachtung im Rahmen der vertiefenden Untersuchungen empfohlen. Weitere Arten(gruppen) sind nicht betroffen.

7. Vertiefung der Artenschutzprüfung - ASP Stufe 2

Da im Rahmen der ASP 1 nicht für alle Arten ein sicherer Ausschluss von Verbotstatbeständen möglich war, wurden im Frühjahr/Sommer 2023 vertiefende Geländeuntersuchungen durchgeführt. Die Erfassung planungsrelevanter Brutvögel erfolgte am 30.03., 25.04., 11.05., 22.05., 09.06. und 21.06.2023. Besonderes Augenmerk galt den beiden Arten Bluthänfling und Rebhuhn, für die am ehesten ein geeignetes Habitatpotenzial im Rahmen der Vorprüfung attestiert wurde. Tatsächlich konnten beiden Arten als Brutvogel nachgewiesen werden.

Der Bluthänfling brütete in einem dichten Ziergehölz rechts neben dem Haupteingang der Schule, an dem sich auch einige Parkplätze befinden. Dies erfolgte trotz der starken Störungen durch an- und abfahrende Autos sowie vorbeilaufende Kinder und Erwachsene.



Abb. 10: Brutplatz des Bluthänflings in einem Ziergehölz am Haupteingang/Parkplatz der Schule.

Das Rebhuhn brütete in dem Phacelia-Streifen am westlichen Rand des Plangebietes. Dieser Blühstreifen stellt für das Rebhuhn ein Idealhabitat dar. Bereits im Rahmen der Vorprüfung wurde dem Bereich eine gute Habitateignung bescheinigt. Dies hat sich bestätigt.

Weitere planungsrelevante Brutvogelarten gibt es im Plangebiet nicht. Schwalbenbruten konnten weder auf dem Schulgelände, noch auf dem angrenzenden Hof festgestellt werden. Stare flogen vom westlich liegenden Hermannshof gelegentlich zur Nahrungssuche

in die Siedlung ein. Wahrscheinlich brüten sie in alten Bäumen der Hofanlage oder im älteren Gemäuer. Vom Steinkauz befinden sich im Altgehölz am Hermannshof zwei Brutröhren. Die Grünlandflächen mit Bäumen um den Hof sind ideal für diese Art. Gelegentliche Anflüge des Siedlungsrandes sind möglich. Eine essenzielle Funktion der Flächen des Plangebietes besteht aber sicher nicht. Dies hat sich auch im Rahmen einer eigens durchgeführten Steinkauzhabitatanalyse (FEHR, 2024[2]) bestätigt.
Die Weißdornhecke am westlichen Rand des Plangebietes wird von Kleinvogelarten wie Grünfink, Buchfink, Mönchsgrasmücke und Heckenbraunelle als Brutplatz genutzt. Planungsrelevante Brutvogelarten wurden hier nicht festgestellt.



Abb. 11: Brutplatz des Rebhuhns im Blühstreifen aus Bienenfreund/Büschelschön (Phacelia) am westlichen Rand des Plangebietes.

[2] Fehr, H. (2024): Bebauungsplan C19 der Gemeinde Nörvenich „Neubau einer Kita und mögliche Erweiterung der Grundschule“, Ortsteil Eschweiler über Feld. Steinkauz-Habitatanalyse. Stand 13.03.2024.

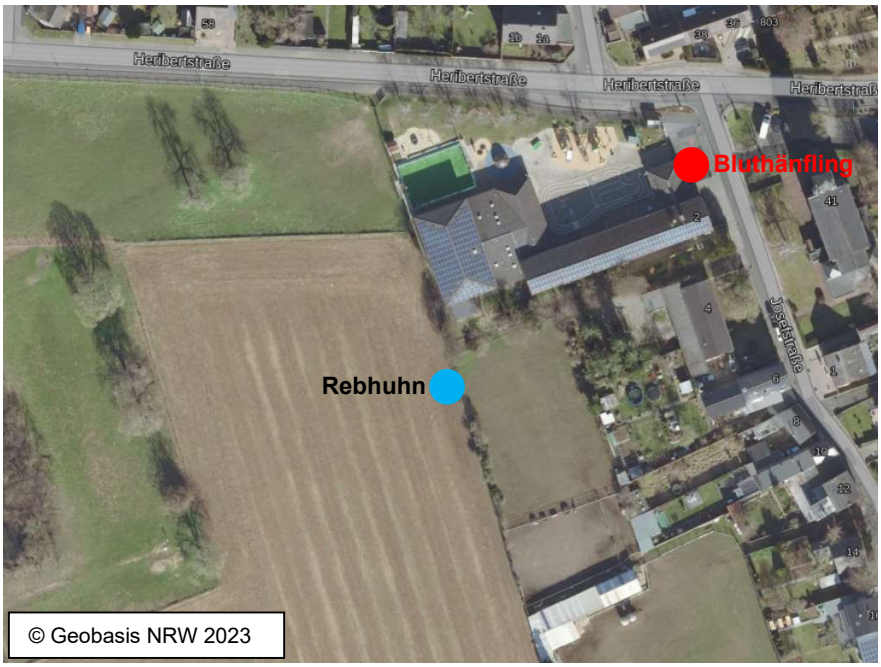


Abb. 12:
Brutplätze planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet; hier Bluthänfling und Rebhuhn.

Gelegentlich der Brutvogelkartierung wurde der Schuppen im Bereich der geplanten Schulerweiterung eingehender betrachtet. Auch diese von innen und außen durchgeführte Untersuchung ergab keinerlei Hinweise auf Fledermausbesatz. Im Bedarfsfall soll und kann die Hütte am Stück umgesetzt werden, also ohne Abbau. So kommen, selbst für den Fall, dass einzelne Fledermäuse quartieren würden, keine Tiere zu Schaden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung bezieht sich somit vorrangig auf die beiden nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten **Bluthänfling** und **Rebhuhn**.

7.1 Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliche Regelungen zum Artenschutz sind im § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) getroffen. Demnach ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Im Folgenden wird die Planung auf dieser Grundlage bewertet. Auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten. Eine Bewertung nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG entfällt daher an dieser Stelle.

7.2 Tötungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Tötungen oder Verletzungen von Vögeln inkl. Gelegeverlusten oder Tötungen von Jungvögeln könnten vor allem aus der Baufeldvorbereitung resultieren – hier insbesondere das Roden von Gehölzen sowie das Abschieben von Oberboden. Der Verbotstatbestand der Tötung, der nicht nur für planungsrelevante Arten gilt, sondern ganz allgemein für alle Vogelarten, kann durch eine Bauzeitenregelung vermieden werden, indem die Baufeldfreimachung nicht zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgt. Ggf. kann ein früherer Termin für die Baufeldfreimachung gewählt werden, wenn gutachterlich nachgewiesen wird, dass sich keine Vogelbrut im Baufeld, hier insbesondere in zu entnehmenden Gehölzen befindet. Dies bedarf aber der Abstimmung mit und der Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde. Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden aber in der Hecke am westlichen Rand Bruten mehrerer Vogelarten festgestellt (Grün- und Buchfink, Heckenbraunelle, Mönchsgrasmücke). Insofern ist nicht von einer Ausnahmemöglichkeit auszugehen. Die Brut des Rebhuhns im Phacelia-Streifen zeigt, dass auch ein Abschieben von Oberboden bis in den späten Sommer hinein voraussichtlich nicht möglich sein wird.

Beeinträchtigungen von Fledermäusen im Quartier können weitestgehend ausgeschlossen werden, da keine fledermaustauglichen Gehölze mit Baumhöhlen betroffen sind. Ein gewisses Potenzial hat das Gartenhäuschen im Schulgarten, wobei sich sowohl im Rahmen der Erstbesichtigung (Spätsommer 2022), als auch zwischen Frühjahr und Sommer 2023 keine Hinweise auf Quartiere fanden. Die Hütte soll und kann im Bedarfsfall zudem am Stück versetzt werden, so dass Tötungen oder Verletzungen von Tieren auszuschließen sind.

Auszuschließen ist das Vorkommen von Amphibien oder anderen planungsrelevanten Arten(gruppen).

Unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung bzw. einer örtlichen Kontrolle sind Tötungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

7.3 Erhebliche Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Der Störungstatbestand greift ausschließlich dann, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Im Gegensatz zum Tötungstatbestand sind Störungen nicht nur auf die direkte Eingriffsfläche zu beziehen, sondern auch auf das Umfeld. Auf der Fläche wurden die planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Rebhuhn als Brutvogel festgestellt. Der Bluthänfling brütet an einer stark gestörten Stelle unmittelbar neben dem Haupteingang der Schule und dortigen Parkplätzen. Offenkundig ergibt sich daraus keine Störung. Im Bereich der neu

geplanten Gebäude wurden keine Bruten des Bluthänflings festgestellt. Selbst wenn dies der Fall wäre und die dortigen Gehölze blieben erhalten, wäre auch an dieser Stelle nicht mit einer Beeinträchtigung des Brutgeschehens zu rechnen.
Das Rebhuhn brütet im westlich angrenzenden Phacelia-Streifen. Dieser würde, sofern er dann noch besteht, durch die Zufahrt zur Kita überbaut. Insofern greift hier nicht der Tatbestand der erheblichen Störung, sondern der weiter unten zu besprechende Tatbestand der Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
Erhebliche Störungen des am Hermannshof brütenden Steinkauzes sind nicht anzunehmen. Die Bebauung rückt nicht näher an das Bruthabitat heran als die bestehende Bebauung (Schulgebäude). Während der Hauptaktivitätszeiten des Steinkauzes (Dämmerung und Nacht) findet zudem weder in der Schule, noch in der Kita Betrieb statt. Sehr gelegentlich auf dem Schuldach sitzende Steinkäuze aus diesem Revier zeigen auch, dass sich diese nicht grundsätzlich durch den Schulbetrieb stören lassen. Hieran dürfte auch ein künftiger Kindergarten nichts ändern.
Quartiervorkommen von Fledermäusen wären am bestehenden Schulgebäude denkbar. Weitere Bebauungen im Umfeld würden das Quartierpotenzial eher erhöhen. Mit erheblichen Störungen ist somit nicht zu rechnen.
Mit erheblichen Störungen weiterer Arten(gruppen) ist ebenfalls nicht zu rechnen.

Populationsrelevante Störungen planungsrelevanter Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können nach derzeitigem Stand ausgeschlossen werden.

7.4 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln kann direkt aus einer Überbauung von Brutstandorten resultieren. Für den Bluthänfling, der in einem Ziergehölz am Eingang des Schulgebäudes im Nordosten brütet, ist dies nicht der Fall.
In der Weißdornhecke am westlichen Gebietsrand brüten keine planungsrelevanten Arten.
Der durch die Zufahrt zu beseitigende Phacelia-Saum am Westrand des Plangebietes ist Brutplatz der planungsrelevanten Art Rebhuhn. Nach Klärung der Sachlage mit dem Kreis Düren stellt sich die Situation wie folgt dar: Bei dem Blühstreifen handelt es sich um eine temporäre Agrarumweltmaßnahme des Landwirtschaftsministeriums NRW, die in 2025 ausläuft, so dass der Verbleib des Rebhuhns ohne Vertragsverlängerung langfristig nicht am Standort gesichert ist. Bei Inanspruchnahme der Fläche des Blühstreifens im Bereich der Zufahrt bietet das Flurstück 256 hinreichend Raum, um bei Bedarf für die Restlaufzeit eine Ersatzfläche anbieten zu können. Unter Betrachtung dieser Rahmenbedingungen ergibt sich aus der Bauleitplanung weder ein naturschutzrechtlicher Konflikt, noch eine Ausgleichspflicht.
Im Hinblick auf den Steinkauz, der westlich des Plangebietes im Umfeld des Hofes Püllen brütet, konnte in der eigens angefertigten Steinkauz-Habitatanalyse (Fehr, 2024)

herausgearbeitet werden, dass es sich beim Plangebiet nicht um einen essenziellen Bestandteil des Steinkauzreviers handelt, da dem hiesigen Steinkauzpaar, auch bei weitestgehendem Verlust der Plangebietsfläche als Nahrungshabitat, umfassende Flächen für die Nahrungssuche und die Aufzucht der Jungvögel zur Verfügung stehen.

Eine Betroffenheit weiterer Arten(gruppen) ist auszuschließen.

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für keine Art gegeben. Das Rebhuhn brütet auf einer Maßnahmenfläche des Landes NRW. Die Förderung läuft 2025 aus, so dass die Fläche auch ohne Beanspruchung durch die Bauleitplanung nicht mehr als Bruthabitat zur Verfügung steht. Eine Ausgleichsverpflichtung ergibt sich daher gemäß Abstimmung mit dem Kreis Düren nicht. Weitere Arten(gruppen) sind nicht betroffen.

8. Zusammenfassung

Im Zuge der Planungen zum Bau eines Kindergartens im rückwärtigen Bereich der Gemeinschaftsgrundschule in Nörvenich-Eschweiler über Feld sowie einer kleinflächigen Schulerweiterung wurde der Bebauungsplan C19 der Gemeinde Nörvenich aufgestellt. Parallel läuft das Verfahren zur 26. FNP-Änderung. Im Rahmen der Planung ist eine artenschutzrechtliche Begutachtung notwendig. Im ersten Schritt wurde im Jahr 2022 eine Artenschutzprüfung Stufe 1 durchgeführt. Da hier nicht für alle Arten ein Ausschluss von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgen konnte, wurde die Prüfung mit Hilfe einer Kartierung planungsrelevanter Brutvogelarten im Frühjahr/Sommer 2023 vertieft. Vorgelegt wird hiermit die Gesamt-Artenschutzprüfung (Stufe 1 und 2), die für die Offenlage des Bauleitplanverfahrens noch einmal überarbeitet wurde.
Im Rahmen der Vogelkartierung wurden die beiden planungsrelevanten Arten Bluthänfling und Rebhuhn, für die es in der ASP 1 Prognoseunsicherheiten gab, als Brutvogel festgestellt. Der Bluthänfling brütet direkt neben dem Haupteingang der Schule mit den dortigen Parkplätzen. Dieser Bereich wird nicht baulich verändert, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Bluthänfling ausgeschlossen werden können. Die Weißdornhecke im Westen, die für den Bau der Kita voraussichtlich beseitigt werden muss, beherbergt ausschließlich häufige und ungefährdete Kleinvogelarten, für die aus artenschutzrechtlicher Sicht kein Ausgleich zu fordern ist. Im daran anschließenden Blühstreifen aus Phacelia, der für die Zufahrt zur Kita und für die Außenanlagen beansprucht wird, brütet das Rebhuhn. Bei dem Blühstreifen handelt es sich um eine temporäre Agrarumweltmaßnahme des Landwirtschaftsministeriums NRW, die in 2025 ausläuft, so dass der Verbleib des Rebhuhns ohne Vertragsverlängerung langfristig nicht am Standort gesichert ist. Unter Betrachtung dieser Rahmenbedingungen ergibt sich aus der Bauleitplanung weder ein naturschutzrechtlicher Konflikt, noch eine Ausgleichspflicht.

Der Steinkauz brütet westlich des Plangebietes im Umfeld einer landwirtschaftlichen Hofstelle. Gemäß den Ergebnissen einer Steinkauz-Habitatanalyse stehen dem Steinkauz umfassende Nahrungsflächen zur Verfügung, so dass der weitestgehende Verlust der Pferdeweide im Plangebiet nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Auswirkungen auf den Reproduktionserfolg des hiesigen Steinkauzpaares haben wird.
Tötungen oder Verletzungen von Vögeln (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) lassen sich durch eine Bauzeitenregelung vermeiden. Erhebliche Störungen (§44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sind nicht anzunehmen.
Hinweise auf quartierende Fledermäuse ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen nicht. Auch mit dem Vorkommen und damit einer möglichen Betroffenheit anderer Arten(gruppen) ist nach derzeitigem Stand nicht zu rechnen.
Insofern verbleibt aus artenschutzrechtlicher Sicht als Schutz- und Vermeidungsmaßnahme einzig die Bauzeitenregelung.

Stolberg, 27.03.2024

Hartmut Fehr

(Hartmut Fehr)

Hartmut Fehr Diplom-Biologe Gut Tannenbusch 1 52223 Stolberg
Tel.: 0160-7573803 e-mail: info@planungsbuero-fehr.de